

76. 1. Läßt sich gegenüber dem Erfordernisse wirtschaftlicher Sicherung von Frau und Kindern geltend machen, im Falle der Scheidung sei zu hoffen, daß der klagende Ehemann von seinem bisherigen Bestreben, sich auf jede erdenkliche Weise den Unterhaltspflichten zu entziehen, abstecken werde?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann die beklagte Ehefrau auf eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden?

EheG. §§ 55, 66 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1942 i. S. Ehefrau A. (Bekl.)
w. Ehemann A. (Kl.). IV 102/42.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien, von denen der Kläger jetzt 49, die Beklagte 48 Jahre alt ist, haben am 12. Juli 1924 geheiratet. Aus der Ehe stammen zwei in den Jahren 1930 und 1933 geborene Söhne. Vom März 1934 bis Januar 1937 lebten die Parteien getrennt; nachdem sich der Kläger bis Ende Dezember 1937 wieder in der ehelichen Wohnung aufgehalten hatte, ist es dann zur dauernden Trennung der Parteien gekommen. Der Kläger unterhält seit Jahren Beziehungen zu einer jetzt 35 oder 36jährigen Elly B. Er ist der Vater eines von ihr im Juli 1941 geborenen Kindes und will sie heiraten.

Zwischen den Parteien haben zahlreiche gerichtliche Verfahren geschwebt. Im Jahre 1934 hat der Kläger bereits auf Scheidung der Ehe geklagt, und zwar mit der Behauptung, die Beklagte habe die Ehe gebrochen und einen 20 RM.-Schein aus einem für ihn bestimmten Briefe gestohlen. Die Klage ist in beiden Rechtszügen erfolglos geblieben. Im Jahre 1937 hat der Kläger um das Armenrecht zur Erhebung einer Eheanfechtungsklage nachgesucht; es ist ihm vom Landgericht und Oberlandesgericht verjagt worden. Ein weiteres Armenrechtsgesuch des Klägers zur Erhebung einer Scheidungsklage aus §§ 49, 50 EheG. ist vom Landgericht und Oberlandesgericht gleichfalls zurückgewiesen worden.

Ebenso ist ein Versuch des Klägers, der Beklagten die Schlüsselgewalt zu entziehen, erfolglos geblieben. Das Recht der Personalfürsorge für die beiden Kinder der Parteien ist dem Kläger auf Antrag der Beklagten entzogen worden, nachdem der Streit mehrfach drei

Rechtsgänge durchlaufen hatte. Auf Antrag des Pflegers der Kinder ist dem Kläger unter Strafandrohung verboten worden, diese eigenmächtig wegzuholen. Auch Unterhaltsrechtsstreitigkeiten sind zwischen den Parteien sowie zwischen den Kindern und dem Kläger geführt worden. Sie haben sich auf die Eltern des Klägers erstreckt, nachdem in der Unterhaltssache der Parteien in beiden Rechtszügen festgestellt worden war, daß er sein Grundstück auf seine Mutter habe umschreiben lassen in der Absicht, sich dadurch vermögensfrei zu stellen und den Unterhaltsanspruch der Beklagten zu vereiteln. Demgemäß ist dann auch im Anfechtungsrechtsstreit die Mutter des Klägers — allerdings nicht im vollen Umfange des Klageantrags — verurteilt worden. Die Kinder haben außer gegen den Kläger selbst auch gegen seinen Vater ein Unterhaltsurteil erzielt. Auch sonst ist es noch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen gekommen.

Im jetzigen Rechtsstreit begehrt der Kläger erneut die Scheidung der Ehe. Er hat sein Begehren im ersten Rechtszug in erster Reihe auf § 55, hilfsweise auf § 49 EheG. gestützt. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und um Klageabweisung, hilfsweise um einen Schuldausspruch gegen den Kläger gebeten. Dieser hat sich gegen den Schuldantrag gewandt und für den Fall, daß er für schuldig an der Scheidung erklärt werden sollte, beantragt, die Beklagte für mitschuldig zu erklären. Das Landgericht hat auf Scheidung der Ehe aus § 55 EheG. erkannt, und zwar mit Schuldausspruch gegen den Kläger und unter Zurückweisung seines Mitschuldantrages. Die Beklagte hat mit dem Ziel auf Klageabweisung Berufung eingelegt, der Kläger Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Gegen die — auch von der Revision nicht bekämpfte — Annahme des Berufungsrichters, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. erfüllt seien, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Rechtlich einwandfrei sind auch die Ausführungen zur Zulässigkeit des Widerspruchs. Dagegen ist die Begründung, mit der das Berufungsgericht dessen Beachtlichkeit verneint, in mehrfacher Hinsicht rechtsirrig. Das Berufungsgericht, das zunächst auf den Wert der vom Kläger beabsichtigten neuen Ehe hinweist, verkennet nicht, daß im Falle der

Scheidung der Ehe und der Wiederverheiratung des Klägers der Unterhaltsanspruch der Beklagten und der beiden Kinder erheblich eingeschränkt werde, meint aber, daß sei ihnen anzufinnen. Allgemeine Ermägungen ließen sich dagegen nicht ins Feld führen, da der Gesetzgeber den Eintritt dieses Uebelstandes grundsätzlich gebilligt habe. Im besonderen liege hier die Sache so, daß der Kläger schon während bestehender Ehe der Durchsetzung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche von Frau und Kindern derartige Schwierigkeiten bereitet habe, daß er sich auch nach Scheidung der Ehe nicht widerstrebender und ausweichender verhalten könne. Im Gegenteil sei zu hoffen, daß er, befreit von der ihm verhaßten Ehefessel, mehr verdienen und seine Verpflichtungen gegen die Beklagte und die Kinder mit weniger Widerwillen erfüllen werde. Die Beklagte sei aber auch imstande, einem eigenen Erwerbe nachzugehen. Die Kinder könnten während ihrer beruflichen Inanspruchnahme erforderlichenfalls in einem Kinderhorte betreut werden. Die Beklagte habe auch schon 1934 die Ehe zur Lösung bringen und sich — was ihr damals noch leichter als jetzt gefallen wäre — eine Erwerbstätigkeit schaffen können. Besondere Leistungen oder Opfer habe sie in der Ehe nicht erbracht, wenn sie auch zwei Kinder geboren und nach ihrer Angabe vorher zwei Fehlgeburten gehabt habe. Sonach überwögen die für die Scheidung sprechenden Gesichtspunkte die Bedenken, welche die Beklagte zur Begründung ihres Widerspruchs vorgebracht habe.

Den Kläger von seinen durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen freizustellen, widerspricht hier dem gesunden Volksempfinden. Er hat nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts seine Unterhaltspflichten gröblichst und hartnäckig verlegt; die Sorge für die Person der Kinder hat ihm entzogen werden müssen. Gerade diese Tatsachen aber kommen ihm nach der Begründung des Berufungsgerichts zugute. Ein solches Ergebnis ist vom sittlichen Standpunkt aus unerträglich, aber auch denkfähig unrichtig. Das Berufungsgericht verneint letzten Endes eine Gefährdung von Frau und Kindern durch die Scheidung in ihren Unterhaltsansprüchen gegen den Kläger deshalb, weil sich dessen Böswilligkeit nicht weiter steigern lasse. Dabei läßt es außer acht, daß die Scheidung der jetzigen und die Eingehung einer neuen Ehe es dem Kläger außerordentlich erleichtern würden, sich seinen Pflichten gegen die Beklagte und die

Kinder aus der jetzigen Ehe zu entziehen. Gerade weil die Scheidung die Stellung von Frau und Kindern verschlechtert, hat der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen, daß es für die Frage, ob dem Scheidungsbegehren des Ehemannes trotz der Notwendigkeit einer Versorgung von Frau und Kindern stattgegeben werden könne, entscheidend auf die Persönlichkeit des Klägers ankomme. In solchem Fall ist Voraussetzung für die Scheidung, daß sich der Ehemann, der die Lösung der Ehe erstrebt, als arbeitssam, tüchtig und vor allem auch als zuverlässig erwiesen hat, also in seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß er immer in der Lage sein und auch den unerschütterlichen Willen haben werde, zu seiner Pflicht und zu seinem Worte zu stehen (RGZ. Bd. 169 S. 36). Daß es sich beim Kläger nicht um eine solche Persönlichkeit handelt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die „Hoffnung“ des Berufungsgerichts, er werde sich im Falle der Scheidung bessern, ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, mit den vom Berufungsgericht selbst getroffenen Feststellungen über sein Verhalten unvereinbar. Unhaltbar ist aber auch die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beklagte könne und müsse durch eigene Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfange für sich und die Kinder sorgen. Abgesehen davon, daß sie jetzt 48 Jahre alt und für eine Berufstätigkeit ersichtlich nur insofern vorgebildet ist, als sie die Schreibmaschine beherrscht, hat sie die beiden, jetzt 12- und 9-jährigen Kinder zu erziehen. Die Frage, ob unter diesen Umständen von ihr eine Erwerbstätigkeit zu erwarten ist (§ 66 Abs. 1 EheG.), ist unbedenklich zu verneinen (vgl. RGZ. Bd. 160 S. 44). Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nur darum handelt, ob der Beklagten in ihrem Verhältnis zum Kläger eine Berufstätigkeit zuzumuten ist, nicht aber darum, ob sie unter den besonderen Verhältnissen des Krieges ihrem Volke gegenüber die Pflicht hat, sich über die Erziehung der Kinder hinaus zu betätigen, wobei zu beachten ist, daß sie einer solchen Pflicht auch durch Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit genügen könnte. Im übrigen können die besonderen Verhältnisse des Krieges überhaupt nicht für die hier in Betracht kommende, auf weite Sicht zu treffende Regelung maßgebend sein. Wenn das Berufungsgericht die Beklagte auf die Möglichkeit verweist, die Kinder in einen Kinderhort zu geben, so geht es fehl; durchaus zu Recht macht die Revision demgegenüber geltend, daß Kinderhorte nicht für Knaben solchen Alters bestimmt

feien, diese vielmehr der persönlichen Betreuung und Erziehung durch den sorgeberechtigten Elternteil bedürften. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres auch die Unhaltbarkeit der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht, die Beklagte habe sich schon 1934 eine Lebensstellung schaffen können; damals waren die Kinder, um deren Wiedererlangung sie sich mit Erfolg bemüht hat, erst 4 Jahre und 1 Jahr alt, ganz abgesehen davon, daß damals die Beklagte noch nicht mit dem endgültigen Zusammenbruch ihrer Ehe zu rechnen brauchte und auch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarke für eine Frau, zumal wenn sie, wie die Beklagte, schon 40 Jahre alt und ohne Berufsvorbildung war, denkbar ungünstig waren.

Nach alledem ist die Begründung des Berufungsrichters, mit der er die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten verneint hat, nicht stichhaltig und das Berufungsurteil daher aufzuheben. Einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht bedarf es nicht, weil der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist. Da hier angesichts der Verantwortungslosigkeit und Pflichtvergessenheit des Klägers Frau und Kinder, die schon bisher an Unterhalt nur das Notdürftigste erhalten haben, im Falle der Scheidung wirtschaftlich aufs schwerste gefährdet wären, zumal eigener Erwerb der Beklagten nicht zu erwarten ist, ist es sittlich gerechtfertigt, den Kläger an der Ehe festzuhalten. Dabei handelt es sich nicht nur um persönliche Belange von Frau und Kindern, sondern es wäre gerade auch vom Standpunkte der Allgemeinheit aus unerträglich, wenn dem Kläger durch die Scheidung die Möglichkeit eröffnet würde, sich leichter als bisher seinen Unterhaltspflichten zu entziehen, damit den Kindern die Grundlage für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu nehmen und die gealterte und im Kampf um ihre und der Kinder berechtigten Belange erschöpfte Beklagte, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine irgendwie wesentlichen Verfehlungen zur Last fallen, der Sorge für ihre Zukunft preiszugeben. Der Umstand, daß nur mit solchen Opfern die vom Kläger beabsichtigte Gründung einer neuen Familie erkauft werden könnte, schließt es aus, darin einen Gewinn für die Allgemeinheit zu sehen, der die Scheidung der Ehe rechtfertigen könnte, und es kommt nicht noch darauf an, ob im übrigen der neuen Ehe des Klägers der Wert beizumessen wäre, den ihr das Berufungsgericht zuspricht. Infolgedessen ist der Widerspruch der Beklagten zu beachten.

Der vom Kläger im ersten Rechtszuge gestellte Hilfsantrag auf Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten nach § 49 EheG. ist allerdings noch nicht erledigt, da das Landgericht dem Hauptantrag aus § 55 stattgegeben hat und infolgedessen auf den Hilfsantrag nicht eingegangen ist. Daß es bei Prüfung der Schuldfrage nach § 61 EheG. für den Mitschuldanantrag des Klägers ein Verschulden der Beklagten im Sinne des § 49 EheG. verneint hat, steht einer Abweisung des Scheidungsbegehrens aus § 49 nicht gleich, so daß auch jetzt noch auf den Hilfsantrag des Klägers einzugehen ist. Auch insoweit vermag aber das Revisionsgericht die Entscheidung selbst zu treffen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Zulässigkeit des Widerspruchs ergeben ohne weiteres, daß sich schwere Eheverfehlungen der Beklagten nicht erweisen lassen. Daher ist auch das Scheidungsbegehren aus § 49 EheG. unbegründet.